



Gemeinde Eschelbronn

**Bebauungsplanänderung
„Kirchwiesen“**

Fachbeitrag Artenschutz



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung	3
2 Lebensraumbereiche und –strukturen	5
3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen.....	5
4 Artenschutzrechtliche Prüfung.....	7
4.1 Europäische Vogelarten	7
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie	9

Anlagen

Peter Baust, Mosbach, Ornithologische Untersuchung: BP-Änderung „Kirchwiesen“ in Eschelbronn, Juni 2021; Tabelle

Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Eschelbronn ändert den Bebauungsplan „Kirchwiesen“ im Bereich des Grundstücks Flst.Nr. 9704. Hintergrund ist der geplante Bau eines Doppelhauses im hinteren Bereich des bereits bebauten Grundstücks. Im Rahmen der Bebauungsplanänderung ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Gemeinde als Trägerin der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung.

Der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB ist der besondere Artenschutz nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, ..., sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 [Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB] gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

¹ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

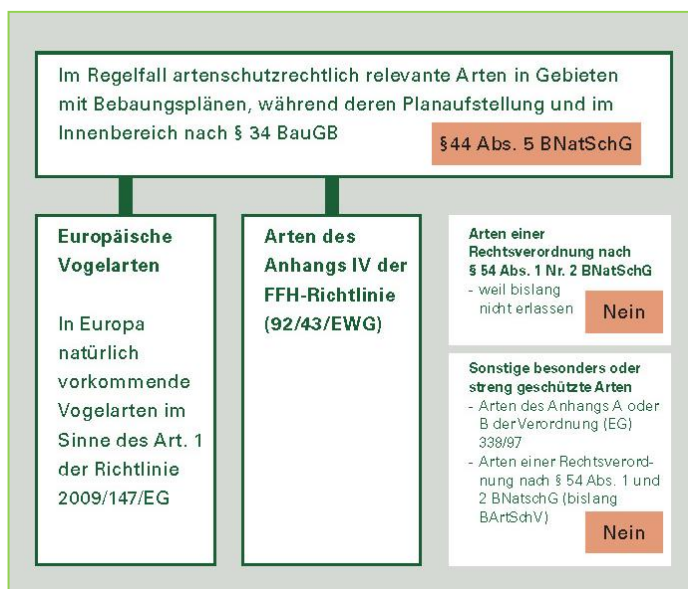
Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.

(Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive.

Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

2 Lebensraumbereiche und –strukturen

Der Änderungsbereich liegt im Osten von Eschelbronn. Er umfasst das bereits mit einer Häuserreihe bebaute Grundstück Flst.Nr. 9704 zwischen der Neidensteiner Straße im Süden und Westen und der Straße In den Kirchwiesen im Osten. Die Häuserreihe steht L-förmig, mittig im Grundstück.

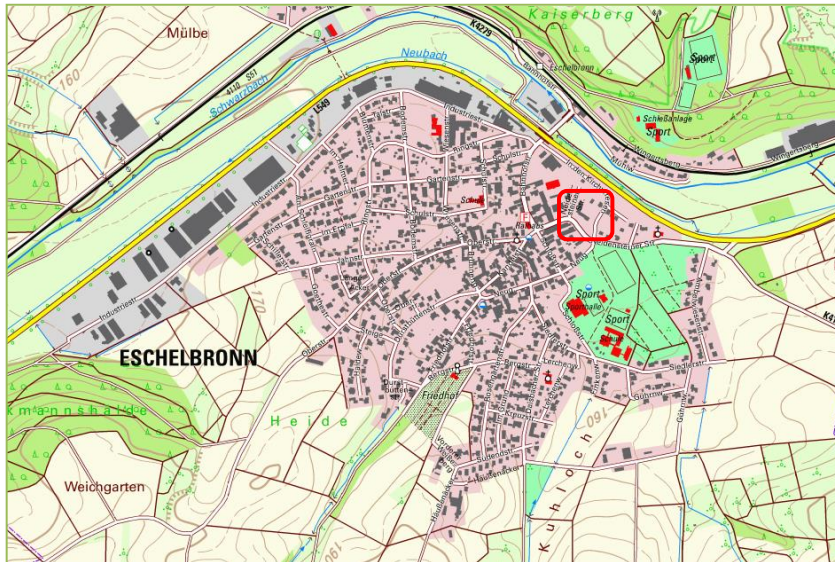


Abb.: Lage des Plangebiets
(ohne Maßstab)

Der Bereich zwischen Neidensteiner Straße und der Häuserreihe ist weitgehend geschottert und wird als Parkplatz genutzt. Zum Teil gibt es entlang der Straße schmale Streifen mit Ruderalvegetation, ein wenig Gehölzaufwuchs und zwei Koniferen.

Die Gebäude Haus Nr. 9 – 13 sind aus den 70er bis 80er Jahren und teilweise etwas heruntergekommen. Nr. 15 (vermutlich) ist schon ziemlich zerfallen. Rückwärtig gibt es Rasen- und Gartenflächen mit Trampolinen, Holzschuppen und den üblichen, sonstigen Gartenutensilien.

Der nordöstliche Bereich der Änderungsfläche ist eine gemulchte Wiesenbrache.

Zwischen dem Grundstück und der Straße in den Kirchwiesen gibt es Stellplätze, an denen beiderseits Kugelrobinien wachsen. Noch innerhalb der Änderungsfläche wächst ein kleiner Gehölzbestand aus einer Silberweide, einer Salweide, etwas Brombeere und Hartriegel.

Die Abbildung auf der folgenden Seite zeigt den Bestand.



Abb.: Gemulchte Wiesenfläche im Nordosten



Abb.: Häuserreihe von Neidensteiner Straße aus



Abb.: Luftbild Bestand (M 1:1.000)

3 Die Bebauungsplanänderung und ihre Wirkungen

Auf dem Grundstück soll im hinteren, nordöstlichen Bereich ein Doppelhaus neu gebaut werden. Die Häuserreihe vorne soll erhalten bleiben. Die bisherigen Festsetzungen als Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer GRZ von 0,3 werden im hinteren Bereich hierfür insofern geändert, dass eine zusätzliche Baugrenze und eine GRZ von 0,4 festgesetzt werden.

Im Bereich der Häuserreihe bleiben die Festsetzungen (WA, GRZ 0,3 und zwei Vollgeschosse) erhalten. Hier werden innerhalb des WA eine Stellplatzfläche und eine Fläche für Garagen ergänzt.

Am Nordrand wird von der Neidensteiner Straße kommend eine Verkehrsfläche als Privatstraße festgesetzt, um die Zufahrt zum Doppelhaus zu gewährleisten.

Im Rahmen der Bebauung des hinteren Grundstücksbereichs werden die heutigen Garten- und Wiesenflächen in diesem Bereich vollständig abgeräumt. Die randlich stehenden Gehölze dürfen entfernt werden. Die heutigen Lebensräume gehen, zumindest vorübergehend, verloren.

Im Bereich entlang der Neidensteiner Straße werden nur in geringem Umfang Ruderalvegetation für weitere Stellplätze entfernt. Die Fläche für die Garage wird in einem Bereich festgesetzt, der bereits geschottert ist. Grundsätzlich ermöglicht der Bebauungsplan aber auch den Abriss oder Umbau der Häuserreihe bzw. die Neubebauung der gesamten Fläche.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die sicherstellen, dass Verbotstatbestände nicht eintreten.

4.1 Europäische Vogelarten

Aufgrund der geringen Größe und hinsichtlich der Vogelwelt geringen Bedeutung der neu zu bebauenden Fläche, wurde auf eine umfangreiche Erfassung der Vögel verzichtet.

Es wurde eine einmalige Begehung durch einen erfahrenen Ornithologen¹ vorgenommen, der die angetroffenen Vögel erfasste und eine Bewertung des Brutvogelpotentials in der Änderungsfläche und unmittelbar angrenzend erstellte. Die ausführlichen Ergebnisse der Begehung sind in der Tabelle im Anhang dargestellt.

Bei der Begehung wurden insgesamt 15 Vogelarten festgestellt, von denen 13 Arten im Grundstück auch geeignete Brutmöglichkeiten finden. Bei den möglichen Brutvögeln wird zwischen solchen, die an den Gebäuden brüten können und solchen, die in den Koniferen, dem Weidengebüsch und in Efeu-Ranken brüten können, unterschieden.

Mit der Blaumeise, dem Buchfink, dem Rotkehlchen und dem Star hat der Gutachter vier weitere Arten, die am Begehungstermin nicht angetroffen werden konnten, als potentielle Brutvögel bewertet.

¹ Begehung durch Herrn Peter Baust, Mosbach am 27.06.2021

Potentielle Brutvögel im Grundstück		
	Gebäude	Weidengebüsch, Koniferen, Efeu
Amsel	X	
Bachstelze	X	
Blaumeise		X
Buchfink		X
Distelfink		X
Elster		X
Girlitz		X
Grünfink		X
Hänfling		X
Hausrotschwanz	X	
Haussperling	X	
Kohlmeise	X	
Mehlschwalbe	X	
Mönchsgrasmücke		
Ringeltaube	X	X
Rotkehlchen		X
Star	X	
Türkentaube	X	X

Mit Ausnahme der Mehlschwalbe, von der fünf Nester am Haus Nr. 13b vorgefunden wurden, gab es keine konkreten Hinweise auf eine Brut. Von den Nestern war in 2021 nach Aussage des Mieters vermutlich keines mit Schwalben, allerdings zumindest eines mit Haussperlingen belegt.

Da zum relativ späten Zeitpunkt der Begehung innerhalb der Brutsaison viele Arten ihr Brutgeschäft vermutlich bereits abgeschlossen hatten, wird für die artenschutzrechtliche Prüfung davon ausgegangen, dass die potentiellen Brutvogelarten auch im Gebiet brüteten.

Mit der Rabenkrähe und dem Zilpzalp wurden zwei weitere Arten festgestellt, die nicht im Grundstück oder unmittelbar angrenzend brüten können. Sie brüten vermutlich im weiteren Umfeld und treten im Grundstück nur als Nahrungsgäste auf.

Prüfung der Verbotstatbestände

Die Nahrungsgäste finden im Umfeld, vor allem in der Aue des Schwarzbachs, aber auch in umliegenden Gärten, große und deutlich besser geeignete Nahrungsflächen. Sie können den Bauarbeiten ausweichen. Für die Nahrungsgäste sind keine Verbotstatbestände zu erwarten.

Verletzt oder getötet (*Verbotstatbestand Nr. 1*) werden können Vögel nur, wenn sie während der Baumaßnahmen im Baufeld brüten. Mit dem Verweis auf den §44 BNatSchG wird daher Folgendes in der Bebauungsplanänderung festgesetzt:

Bäume und Sträucher dürfen nur im Zeitraum von Oktober bis Februar gefällt, Efeu nur in diesem Zeitraum entfernt werden. Der Abbruch von Gebäuden, Gebäudeteilen und der Schuppen und Hütten findet ebenfalls zwischen Oktober und Februar statt. Ein Abbruch kann auch außerhalb dieses Zeitraums erfolgen, wenn die Gebäude von einem Fachkundigen auf Vogelbruten untersucht wurden und mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass beim Abbruch belegte Nester zerstört bzw. Vögel verletzt oder getötet werden.

Die Vegetation auf den künftigen Baufeldern ist im Vorfeld der Bebauung regelmäßig zu mähen. Damit wird verhindert, dass für Bodenbrüter wie dem Zilpzalp, zur Brut geeignete Strukturen entstehen.

Erhebliche Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert (*Verbotstatbestand Nr. 2*), können ebenfalls ausgeschlossen werden. In der Baufläche sind

durch die o.g. Maßnahmen keine brütenden Vögel zu erwarten. Störungen sind dort ausgeschlossen.

Während der räumlich und zeitlich eng begrenzten Baumaßnahmen kommt es unter Umständen zu Störungen von brütenden Vögeln in angrenzenden Flächen. Davon sind jedoch nur wenige Individuen der lokalen Populationen betroffen. Störungen durch die neue Wohnnutzung des Grundstücks werden nicht stärker sein als die bisherigen Störungen durch die heutige Wohnnutzung.

Für die wenigen Brutmöglichkeiten für Freibrüter, die mit den ggf. zu rodenden Gehölzen verloren gehen, gibt es in den umliegenden Gärten, in Streuobstwiesen und in sonstigen Gehölzbeständen, zahlreiche geeignete Ausweichmöglichkeiten. Die Gebäude mit den Mehlschwalbennestern und voraussichtlich auch Nestern bzw. Brutplätzen weiterer Gebäudebrüter wie Haussperling und Hausrotschwanz, bleiben vorerst erhalten.

Dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird (*Verbotstatbestand Nr. 3*), kann ausgeschlossen werden.

Um dies auch bei einer späteren Sanierung bzw. dem Abbruch von Gebäuden zu gewährleisten, wird mit Hinweis auf den §44 BNatSchG vorsorglich Folgendes in die Bebauungsplanänderung aufgenommen:

Für jedes sanierte oder abgebrochene Gebäude werden an Gebäuden im Umfeld jeweils ein Nistkasten für Halbhöhlen- und Nischenbrüter und ein Sperlingskoloniehaus aufgehängt. Bei Abbruch des Hauses mit den Mehlschwalbennestern sind an Gebäuden im Umfeld mindestens 5 künstliche Schwalbennester zu montieren. Die Nisthilfen sind für mindestens 25 Jahre zu erhalten und zu pflegen.

Die Maßnahme ist mit Hinweis auf den §44 BNatSchG in die jeweilige Baugenehmigung aufzunehmen.

Bezüglich der Vögel treten keine Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ein.

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Vorhabens in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt, bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können. Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte dieser Prüfschritt auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wurde zudem geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten konnte nach dieser überschlägigen Untersuchung ausgeschlossen werden, dass sie hier vorkommen oder vom Vorhaben betroffen sein können. Nur die Artengruppe der Fledermäuse und die Zauneidechse müssen näher betrachtet werden.

Fledermäuse

Die Abschichtungstabelle im Anhang zeigt für den Raum, in dem der Geltungsbereich liegt, Nachweise von 11 Fledermausarten. Davon sind einige typische Waldarten, die hier am Ortsrand wenn überhaupt gelegentlich beim Überflug festgestellt werden könnten.

Im Siedlungsbereich ist neben der Zwergfledermaus und der Breitflügelfledermaus auch ein Vorkommen des Großen Mausohrs zu erwarten. Auch das Graue Langohr kann in alten Scheunen im Siedlungsbereich Quartiere haben.

Grundsätzlich sind Quartiere, insbesondere der Zwergfledermaus, nicht nur an alten Gebäuden zu erwarten. Geeignete Quartierstrukturen wie Dachverblendungen, nicht ausgebaute Dachstühle, etc. vorausgesetzt, werden auch neuere Gebäude angenommen. Bei den Begehungen am 5. Juni und am 11. August wurden daher alle Gebäude von außen auf geeignete Strukturen und auf Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse (Verfärbungen, Kotansammlungen) kontrolliert. Es gab dabei keinerlei Hinweise auf Quartiere.

Die Dachüberstände am Haus Nr. 15 bieten ein gewisses Potential als Spaltenquartier, insbesondere für Einzeltiere der Zwergfledermaus. Auch an den Holzschuppen können solche Zwischenquartiere, an denen Einzeltiere gelegentlich übertagen, nicht sicher ausgeschlossen werden. Als Winterquartier geeignete Strukturen wurden nicht festgestellt.

Über den nicht bebauten Flächen des Grundstücks jagen zwar vermutlich gelegentlich Fledermäuse, im Vergleich zur Schwarzbachtalaue nördlich mit ausgeprägten Wiesenflächen und Gehölzbeständen haben diese aber keine besondere Bedeutung als Jagdhabitat.

Verbotstatbestände können mit folgenden Maßnahmen sicher ausgeschlossen werden:

Der Abriss oder Umbau von Gebäuden und Schuppen darf nur im Winterhalbjahr und damit außerhalb möglicher Nutzungszeiträume von Zwischenquartieren begonnen werden.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben bzgl. der Vögel ist ein Abbruch auch außerhalb dieses Zeitraums möglich, wenn die Arbeiten von einem Fachkundigen begleitet werden, der vor dem Abbruch das Gebäude bzw. die Gebäudeteile auf Fledermäuse kontrolliert und dafür sorgt, dass nicht einsehbare, potentielle Quartierstrukturen vorsichtig so entfernt werden, dass ggf. vorhandene Einzeltiere unbeschadet fliehen können.

Auswirkungen auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen sind nicht zu erwarten.

Die Häuserreihe und damit auch die potentiellen Quartierstrukturen bleiben erhalten. Vermutlich wird ein Schuppen bzw. eine Gartenhütte für den Neubau abgebrochen. Es gehen insgesamt nur wenige, als Zwischenquartier geeignete Strukturen verloren. Im Umfeld, an Gebäuden und an Bäumen, gibt es zahlreiche, überwiegend deutlich besser geeignete Ausweichmöglichkeiten. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet wäre, ist nicht zu erwarten.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des §44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Zauneidechse

Aus Eschelbronn sind Vorkommen von Zauneidechsen bekannt. Auf Grund der Lage im Siedlungsbereich, umgeben von Straßen, war ein Vorkommen in der Änderungsfläche aber eher nicht zu erwarten.

Bei der Begehung zur Bestandserfassung¹ wurde dennoch auf geeignete Habitate geachtet. Die regelmäßig gemulchte Wiesenfläche nordöstlich der Häuserreihe, die bebaut werden soll, bietet keinen geeigneten Lebensraum. Mit Ausnahme der Ruderalstreifen entlang der Neidensteiner Straße und stellenweise an den Hauswänden sowie die etwas verwilderten Gartenbereiche wurden auch keine weiteren, potentiell geeigneten Lebensraumbereiche festgestellt.

Diese Bereiche wurden bei der Bestandserfassung am 5. Juni und vorsorglich nochmals am 11. August² abgegangen und auf Eidechsen kontrolliert. Bei beiden Begehungen gab es keine Nachweise und auch die Befragung der Anwohner ergab keine Hinweise auf ein Vorkommen.

Es ist daher nicht zu erwarten, dass im Grundstück Zauneidechsen vorkommen und im Rahmen der Bebauung, die sich zunächst ohnehin weitgehend auf den nordöstlichen, nicht als Lebensraum geeigneten Bereich beschränkt, Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden.

¹ Begehung durch Herrn Walter Simon, Ingenieurbüro für Umweltplanung am 05.06.2021, ab 18.10 Uhr, 18,5 °C

² Begehung durch Herrn Walter Simon, Ingenieurbüro für Umweltplanung, ab 11.30 Uhr bei Sonne und 24 °C

Allerdings wurden am 11. August im Umfeld des Haus Nr. 15 drei Blindschleichen (unter einer Wanne und einem Brett) gefunden. Ein Anwohner berichtet, es gäbe relativ viele davon in seinem Garten.

Bei einer Tötung oder Verletzung dieser Art, die nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet ist, liegt zwar kein Verbotstatbestand im Sinne des §44 BNatSchG vor. Im Sinne der Eingriffsvermeidung wird aber empfohlen, im Vorfeld der Bebauung bzw. der Baufeldräumung, zunächst alle Versteckmöglichkeiten (Bretter, Wannen, sonstiges Material) händisch zu entfernen, vorgefundene Tiere aufzunehmen und in geeignete Lebensräume im Umfeld zu verbringen.

Mosbach, den 09.03.2022



Anlagen

Peter Baust, Mosbach, Ornithologische Untersuchung: BP-Änderung „Kirchwiesen“ in Eschelbronn, Juni 2021; Tabelle

Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Festgestellte Vogelarten				Schutzstatus								IM UG und der Umgebung festgestellte Arten, ergänzt um potentielle Brutvogelarten				
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Rote Liste BaWü			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		1 27.06.21 6:45-7:15 Uhr 16 °C sonnig bis leicht bedeckt	3 Potentieller Brutvogel auf dem Grundstück direkt	4 Potentieller Brutvogel im Habitat ...		Hinweise
				Kategorie	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit				Besonders geschützt	Streng geschützt			Gebäude	Weidengebüsch, Koniferen, Efeu etc.	
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-	X	X	X		
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	X	X	X		
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-	X		X		
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	X		X		
5	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	X		X		
6	Elster	<i>Pica pica</i>	E	.	↑	h	-	-	-	X	-	X		X	Potentiell im Weidengebüsch	
7	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	X		X	Koniferen	
8	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	.	=	sh	-	-	-	X	-	X		X	Typischer Efeubrüter	
9	Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	2	↓↓↓	mh	3	-	2	X	-	X		X		
10	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-	X	X			
11	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	↓↓	sh	V	-	3	X	-	X	X			
12	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	=	sh	-	-	-	X	-	X	X			
13	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	V	↓↓	h	3	-	3	X	-	X	X		Nester vorhanden	
14	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-	X		X		
15	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-	X				
16	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	.	↑↑	sh	-	-	-	X	-	X	X			
17	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	.	=	sh	-	-	-	X	-	X		X		
18	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	.	=	sh	3	-	3	X	-	X	X			
19	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Tt	.	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	X	X	X		
20	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	.	=	sh	-	-	-	X	-	X				

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung. Stand 31.12.2013.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.

↓↓↓ kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%)

↓↓ kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)

= Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutb.

↑ kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand

↑↑ kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand

ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)

s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)

mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)

h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)

sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.³ Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6520 SW der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Säugetiere ohne Fledermäuse⁶								
1.	Biber	Castor fiber	2		X			Fundangabe in 6520
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0	X				
Fledermäuse⁷								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Funde in 6520 SW
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3		X			Funde in 6520 SW
7.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		Funde in, 6520 SW
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	X				
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1	X				
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	X				
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i	X				
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		Funde in 6520
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X		Funde in 6520 SW Sommerfunde in 6520
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	X				

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben kursiv: aus LUBW, Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	X				
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe		X				
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	X				
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	X				
22.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	i	X				
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		Funde in 6520
Reptilien⁸								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2		X			Fundangabe in 6520 SW
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangaben in 6520 SW
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe in 6520 SW
Amphibien								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2	X				
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in 6520 SW
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammolch	Triturus cristatus	2	X				
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3	X				
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2	X				
Schmetterlinge^{9 10}								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3	X				
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in 6520
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1	X				
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				

⁸ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

⁹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachfalter, Stuttgart 1994/1998.

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Käfer¹¹								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
Libellen¹²								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
65.	Bachmuschel	Unio crassus ¹³	1	X				
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹⁴	2	X				
Farn- und Blütenpflanzen								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N		X			Fundangabe in diesem Messtischblatt (keine quadrantenscharfe Darstellung): 6520 Fundangabe in 652
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ¹⁵	3	X				
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
75.	Sommer-Schraubendistel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				

¹¹ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹² Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹³ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁴ BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁵ Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.